

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 440 vom 7. Oktober 2019

BE Obergericht, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_440

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 440 du 7 octobre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 440 del 7 ottobre 2019

Regeste

Nichtanhandnahme \ "Unklares Schreiben vom 20. September 2019\ " |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 20. September 2019 reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am Schalter der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein weiteres Mal ein handschriftliches Schreiben mit dem Be- treff «Fall B. _____» ein und brachte im Wesentlichen vor, dass das Schreiben eine Zivilklage gegen alle bis anhin Angeklagten darstelle. Mit Verfügung vom 7. Oktober 2019 nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht an die Hand. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 11. Oktober 2019 Beschwerde (Post- stempel: 12. Oktober 2019 / 5 handschriftliche Seiten). Ebenfalls am 11. Oktober 2019 (Poststempel: 11. Oktober 2019 / 21 handschriftliche Seiten) verfasste sie ei- ne Art Ergänzung der Beschwerde mitsamt Beilagen. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2019 wandte sie sich in dieser Angelegenheit an das Bundesgericht (Eingang Bun- desgericht: 16. Oktober 2019; Weiterleitung an die Beschwerdekammer am 16. Ok- tober 2019; 8 handschriftliche Seiten).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Straf- prozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Weil die Beschwerde querulatorischer Natur ist, stellt sich die Frage, ob die Be- schwerdeführerin mit ihr überhaupt ein rechtlich geschütztes Interesse verfolgt und damit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kann dies offen bleiben. Auf die insgesamt form- und fristgerechte Beschwerde wird eingetreten. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft wird verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 3

schwerdekammer Ressourcen gebunden und – sei es bei der Beschwerdekammer oder bei der Beschwerdeführerin – weitere Kosten angehäuft werden. Die Be- schlüsse der Beschwerdekammer zieht die Beschwerdeführerin überdies regel- mässig an das Bundesgericht weiter (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6F_18/2013, 6B_1344/2016, 6B_211/2017, 6B_1156/2018, 1B_488/2019), sodass auch dort Ressourcen gebunden werden.

E. 4

Im Urteil 6B_54/2016 bzw. 6B_55/2016 vom 3. Februar 2016 teilte das Bundesgericht einem anderen im Kanton Bern zahllose Verfahren provozierenden Bürger in Erwägung 3 mit: «Wie dem Beschwerdeführer bereits in vielen Urteilen mitgeteilt wurde, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben oder Revisionsgesuche in dieser Sache ohne Antwort und förmliche Behandlung abzulegen.» Die Beschwerdekammer in Strafsachen schloss sich diesem Vorgehen gegen den genannten Bürger an (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 46 vom 21. März 2016). Diese Vorgehensweise wird nun auch bei der Beschwerdeführerin angewendet: Die Beschwerdekammer behält sich vor – sollte die Beschwerdeführerin weiterhin in Angelegenheiten vorbeschriebenen Musters (Fall B. _____, unbekannte Täterschaften, wirre Anzeigen mit verschwörerischen Tendenzen) offensichtlich unbegründete Beschwerden einreichen – diese Eingaben fortan ohne Antwort und förmliche Behandlung abzulegen.

E. 5

Was die vorliegende Beschwerde selbst anbelangt, so ist diese offensichtlich unbegründet und deshalb abzuweisen. Die Staatsanwaltschaft hat in der Nichtannahmeverfügung vom 7. Oktober 2019 richtig festgehalten: «Aus dem teilweise kaum leserlichen Schreiben geht lediglich hervor, dass A. _____ Zivilklage stellen will, jedoch nicht gegen wen genau und aufgrund von welcher (strafbaren) Handlung. Die Verfasserin bezieht sich auf den „Fall B. _____“, wobei sich der Staatsanwaltschaft nicht erschliesst, um welches Verfahren es sich dabei handelt. Dem Schreiben von A. _____ kann – wie auch bei früheren Schreiben derselben Person (vgl. u.a. BM 19 37833 oder BM 19 37323) – kein Anfangsverdacht auf eine Straftat entnommen werden, weshalb kein Strafverfahren an Hand zu nehmen ist.» An dieser Schlussfolgerung ändern auch die Ausführungen in den Beschwerdeschriften nichts. Es ist nicht nachvollziehbar, worin ein strafrechtlich relevantes Verhalten erblickt werden sollte.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.